

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de



Stuttgart 23.01.2018  
Durchwahl [Redacted]  
Telefax [Redacted]  
Name [Redacted]  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 41-0510.21/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

---

**Statistik Abituraufgabenwahl Informationstechnik**

**Ihre Mail vom 10. Januar 2018**

Sehr geehrte(r) [Redacted]

vielen Dank für Ihren Antrag, Ihnen gebührenfrei eine Statistik zu übersenden, aus der hervorgeht, welche Abituraufgaben im Fach Informationstechnik an technischen Gymnasien in den letzten Jahren gewählt worden sind. Sie berufen sich auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsgesetz (LIFG), § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG), § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz sowie § 25 Umweltverwaltungsgesetz.

In Betracht käme für die Übersendung der Statistik allenfalls das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), das den freien Zugang zu amtlichen Informationen gewährleistet. Amtliche Informationen sind nach der Legaldefinition des § 3 Ziffer 3 nur bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen.

Eine statistische Erhebung zum Wahlverhalten im Fach Informationstechnik liegt dem Kultusministerium nicht vor. Die angefragte Aufzeichnung ist somit im Ministerium nicht vorhanden und kann deswegen auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des LIFG Schulen - soweit Prüfungen betroffen sind - nicht umfasst. Selbst wenn das Kultusministerium also

Statistiken zum Wahlverhalten bei Abschlussprüfungen zur Verfügung hätte, könnte das LIFG nicht als Anspruchsgrundlage herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrat